

insbesondere derjenigen, die mit Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung befassen, zur Stärkung ihrer Kapazitäten auf diesem Gebiet und bei der Förderung der Erklärung und des Aktionsprogramms über eine Kultur des Friedens die Dienste der Universität weit in Anspruch zu nehmen;

4. bittet die Universität, die Öffentlichkeitswirkung ihrer Programme und Aktivitäten zur Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und zum Aufbau ihrer Kapazitäten auf dem

anerkennt, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen über das Team der Vereinten Nationen für Antiminenmaßnahmen, namentlich dem Dienst für Antiminenprogramme, eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, die Auffassung vertretend, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, sowie davon Kenntnis nehmend, dass Antiminenprogramme in zahlreiche Friedenssicherungsseinsätze der Vereinten Nationen integriert wurden,

sowie in Anerkennung der wertvollen Antiminenmaßnahmen, mit denen nationale und internationale Fachleute für Antiminenprogramme, namentlich Personal und Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, lokalen Gemeinschaften durch die Wiedereröffnung des Zugangs zu zuvor verseuchten Flächen die Wiederaufnahme eines normalen Lebens und die Wiederbestreitung ihres Lebensunterhalts ermöglichen,

betonend, dass es vordringlich ist, nichtstaatliche Akteure mit Nachdruck aufzufordern, die Neuverlegung von Minen und anderen damit verbundenen Sprengkörpern unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. fordert insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in den Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit,

6. legt den von Minen betroffenen Staaten eine gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Entwicklungspartner die Erfordernisse von Antiminenaktionen und der Opferhilfe proaktiv in alle Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass Antiminenprogramme zu den Entwicklungsprioritäten zählen und dass diese Programme auf berechenbare Weise finanziert werden;

7. ermutigt alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in ihre humanitären, Wiederherstellungs- und Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Räumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

8. legt den Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, und den mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen nahe sich weiter darum zu bemühen, sicherzustellen, dass Antiminenprogramme geschlechts- und altersdifferenziert sind, damit Frauen, Mädchen, Jungen und Männer gleichermaßen Nutzen aus ihnen ziehen können, und ermutigt alle Beteiligten, an der Gestaltung der Antiminenprogramme mitzuwirken;

9. betont die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin, betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt, und unterstreicht, dass der Umfang, die Organisation, die Wirksamkeit und der Ansatz der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme umfassend und unabhängig beurteilt werden müssen<sup>145</sup> TD .002 Tw [(derarti)-4.3(g)]<sup>1</sup>enattelegt